

auch Recht

Cand. iur. Maria Khabi

Neue Formen des Kinderschutzes im Strafverfahren: Childhood-Häuser in Deutschland

Die Idee

Seit einigen Jahren gibt es in Deutschland und Europa Bestrebungen, das Wohl des Kindes in Fällen sexualisierter bzw. körperlicher Gewalt im Strafverfahren stärker zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt dieser Aufgabe besteht darin, „vom Kind aus“ zu denken und alle für das Verfahren notwendigen Schritte an den Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten betroffener Kinder auszurichten.

Nach diesem Ansatz etabliert die World Childhood Foundation Deutschland seit 2018 gemeinsam mit lokalen Trägern die sog. *Childhood-Häuser* in Deutschland. Die Idee der Childhood-Häuser stammt vom skandinavischen „Barnahus-Konzept“ (Barnahus = Kinderhaus), das bereits seit vielen Jahren in Island, Schweden oder auch Finnland erfolgreich praktiziert wird. Im Herbst 2018 hat die World Childhood Foundation Deutschland mit dem Childhood-Haus Leipzig unter der Trägerschaft des dortigen Universitätsklinikums das Konzept erstmals in Deutschland umgesetzt.

Indem dort alle notwendigen Professionen unter einem Dach vereint werden, kann eine multidisziplinäre, am Wohl des Kindes orientierte Zusammenarbeit aller beteiligten Ressorts stattfinden. Ziel ist es dabei, die von sexualisierter bzw. körperlicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendli-

chen in möglichst schonender Weise und in kinderfreundlicher Umgebung durch den Verlauf aus Untersuchungen und Befragungen einer strafrechtlichen Fallabklärung zu begleiten. Oberste Priorität der gemeinsamen Zusammenarbeit ist dabei immer, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und einen Trauma-sensiblen Umgang aller Beteiligten zu ermöglichen.

Die Umsetzung

Die Aufgabenbereiche eines Childhood-Hauses sind breit gefasst und decken verschiedene professionsspezifische Aufgabenfelder ab, die für ein Kind innerhalb eines Verfahrens wichtig sein können. Die Einrichtungen sind kinderfreundlich konzipiert und versuchen, durch verschiedene bauliche Elemente eine möglichst einladende Raumumgebung für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Die Räume bilden dabei nicht nur die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, sondern auch den Ort von behördenübergreifenden Absprachen und einer engen Zusammenarbeit. Der Mehrwert dieses Konzepts liegt dabei aber nicht nur in den Räumen, sondern den Synergieeffekten, die sich aus der multidisziplinären Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen ergeben. Die involvierten Beteiligten kommen aus der Jugendhilfe, der Polizei, der Justiz, der Medizin und der Psychologie.

Im Childhood-Haus können sowohl explorative als auch forensische Befragungen der Kinder vor Ort durchgeführt werden. Außerdem bieten die Anlaufstellen die Möglichkeit für medizinische Untersuchungen und psychologische Interventionen. Im Kern gemeinsam haben alle Childhood-



Aufenthaltsraum
im Childhood-Haus Leipzig

Häuser, dass sämtliche Kooperationspartner daran arbeiten, das Hilfe in Anspruch nehmende Kind vor vermeidbaren Belastungen durch wiederholte oder nicht altersgerechte Untersuchungen und Befragungen zu schützen. Das konkrete Vorgehen ist falladäquat. Es findet eine einzelfallbezogene, auf die speziellen Bedürfnisse eines Kindes ausgerichtete Beratung und Behandlung statt. Sobald ein Fall an die Kinderschutzkoordinatorin im Childhood-Haus gemeldet wird, koordiniert diese alle notwendigen Schritte der unterschiedlichen Institutionen. Die Vermeidung möglicher Retraumatisierungen eines betroffenen Kindes ist dabei eines der Ziele des Childhood-Haus-Konzepts. Insgesamt bietet ein Childhood-Haus eine für das betroffene Kind transparente, gut strukturierte und verlässliche Betreuung durch die Kinderschutzkoordinatorin und alle weiteren versorgenden Fachkräfte und ermöglicht es dem Kind, zu jeder Zeit über die nächsten Schritte informiert zu sein und aktiv zu partizipieren.

Räume und Technik

Zur Umsetzung der Aufgaben sind verschiedene technische und räumliche Voraussetzungen erforderlich. In den Childhood-Häusern gibt es spezielle Vernehmungszimmer, die mit moderner Technik ausgestattet sind. Eine autarke audiovisuelle Vernehmungseinheit ermöglicht es, ermittlungsrichterliche Vernehmungen im Childhood-Haus durchzuführen und nach § 58a StPO aufzuzeichnen, damit diese später als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden können (§ 255a II StPO). Die Vernehmung wird auf Grundlage evidenzbasierter Protokolle und dem Alter des

Kindes entsprechend durchgeführt. In einem angrenzenden Raum können alle Verfahrensbeteiligten (u. a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Sachverständige, Jugendamt, ggf. Beschuldigte) das Interview über einen Bildschirm mitverfolgen und über eine Chat-Funktion Fragen stellen lassen. Hierdurch sollen die Rechte des Beschuldigten ebenso gewahrt bleiben wie dem Kind eine erneute Aussage vor Gericht möglichst erspart werden (vgl. § 255a II StPO). Es soll verhindert werden, dass ein Kind seine Geschichte vielen unterschiedlichen Menschen immer wieder erzählen muss. Dieses Vorgehen schützt nicht nur das Kind oder den Jugendlichen vor den Belastungen durch wiederholte Befragungen oder durch das Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten, sondern ermöglicht eine koordinierte und organisierte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen, was sich auf die Effektivität des Arbeitsprozesses positiv auswirkt. Internationale Studien zeigen, dass altersgerechte Vernehmungen auf der Grundlage evidenzbasierter Protokolle die Aussagequalität verbessern. Damit steigt die Chance, dem Kind eine weitere Aussage vor Gericht zu ersparen.

Kooperation

Anders als teils in Skandinavien ist ein fachübergreifendes Konzept, wie es das Childhood-Haus bietet, nicht gesetzlich verankert. Die Trägerschaft eines Childhood-Hauses kann je nach lokalen Begebenheiten von einer der beteiligten Institutionen federführend übernommen werden. Bei den ersten deutschen Modellprojekten war dies jeweils der medizinische Bereich. Zwischen den einzelnen Kooperations-

Übertragungsraum
im Childhood-Haus Berlin



partnern wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese definiert die Aufträge und legt die Arbeitsprozesse aller Kooperationspartner im Childhood-Haus fest. So sichert die Kooperationsvereinbarung die Zusammenführung und Bündelung multidisziplinärer und behördenübergreifender Kompetenzen im Sinne des Kindeswohls unter Berücksichtigung der Gesetzeslage und bestimmter Standards.

Standards

Die einheitlichen Qualitätsstandards, in deren Rahmen die gemeinsame Zusammenarbeit erfolgt, sind die 10 Barnahus-Standards. Sie lauten wie folgt:

1. Die drei Kerngrundsätze sind: Kindeswohl immer im Mittelpunkt der Vorgehensweise und Entscheidungsfindung; Wahrung des Rechts des Kindes auf Partizipation und Information; unangemessene Verzögerungen verhindern.
2. Die Zusammenarbeit im Childhood-Haus ist multidisziplinär und ressortübergreifend mit klar definierten Rollen, um eine strukturierte und transparente Zusammenarbeit zu garantieren.
3. Die Zielgruppe ist inkludierend, breit gefasst und in der Kooperationsvereinbarung klar definiert.
4. Die kinderfreundliche Umgebung wird durch gute Erreichbarkeit und Anbindung an öffentliche Infrastruktur, entsprechend gestalteten Innenbereich, einen Befragungsbereich mit Video- und Tonaufzeichnung, die Möglichkeit für einen Rückzugsbereich für das Kind sowie die Kontaktverhinderung zwischen Opfer und Täter geschaffen.
5. Das Case-Management beinhaltet die Koordination ressortübergreifenden Arbeitens durch eine Fachkraft, die Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, die Einhaltung formaler Verfahren und Routinen, die Fallplanung und -besprechung sowie die Lotsenfunktion für das Kind und Angehörige.
6. Das forensische Interview wird evidenzbasiert geführt und protokolliert. Die Befragung wird durch Fachpersonal im Childhood-Haus durchgeführt und aufgezeichnet. Die multidisziplinäre und ressortübergreifende Präsenz, wenn erforderlich, Respekt des Rechts auf eine faire Verhandlung des Angeklagten und individuelle Anpassung an das Kind muss gewährleistet sein.
7. Die medizinische Untersuchung ist medizinisch und forensisch durch qualifizierte medizinische Fachkräfte integriert und als Teil der Fallbesprechung und Planung zu berücksichtigen. Das Recht des Kindes auf Information und Partizipation wird gewahrt.
8. Die therapeutischen Leistungen beinhalten die Beurteilung, Beratung und ggf. Einleitung der Behandlung des Kindes, bei Bedarf Krisenintervention, durch geschultes Fachpersonal und ist als Teil der Fall-Besprechung und Planung zu berücksichtigen. Das Recht des Kindes auf Information und Partizipation wird gewahrt.
9. Der Aufbau von Kapazitäten beinhaltet Schulungen von Fachkräften, qualitätssichernde Maßnahmen, Anleitung, Supervision und Beratung.

10. Prävention durch Datenerfassung, Weitergabe von Informationen und Schärfung des Bewusstseins sowie Aufbau von externen Kompetenzen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Childhood-Häuser variiert von Standort zu Standort. Einen Teil trägt die Stiftung im Sinne einer Anschubfinanzierung. Zusätzlich fließen Mittel von Privat Spendern und anderen Stiftungen in die Finanzierung mit ein. Beispielsweise wurde das Childhood-Haus in Leipzig von der Klaus-Tschira-Stiftung erheblich gefördert. Natürlich übernimmt auch der Träger selbst einen Teil der Grundfinanzierung. An manchen Standorten gibt es auch Unterstützung durch kommunale Mittel oder Landesförderung. Eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand wird für die langfristige Sicherung der Childhood-Häuser angestrebt.

Stand und Ausblick

Neben dem Standort Leipzig haben sich auch in anderen Städten Childhood-Häuser etabliert oder sind geplant. In Betrieb sind, neben Leipzig, bereits die Childhood-Häuser in Heidelberg, Berlin, Hamburg, Düsseldorf und Ortenau. An weiteren Standorten sind die Planungen schon fortgeschritten (Flensburg, Schwerin). Ziel soll es sein, in den kommenden Jahren in jedem Bundesland mindestens ein Childhood-Haus zu eröffnen. Am Standort Leipzig wird die Anlaufstelle gut angenommen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Justiz zeigt sich als eine Stärke der neuen multidisziplinären Arbeitsformen, in der das Wohl des Kindes besser berücksichtigt werden kann.

Eine Vielzahl lokaler Akteure hat mit Eröffnung und Planung der Childhood-Häuser einen wichtigen neuen Weg eingeschlagen. Dieser Weg ist noch nicht perfekt oder abschließend ausgearbeitet. Durch die Verbreitung der Idee der Childhood-Häuser und die dort geförderte Zusammenarbeit verschiedener professioneller Akteure findet aber eine Sensibilisierung dahingehend statt, dass Kinder eben keine kleinen Erwachsenen sind, sondern eine an sie angepasste Behandlung benötigen und umfassenden individuellen Schutz verlangen können. Durch diesen Prozess kommt nach den skandinavischen Ländern auch Deutschland dem Ziel näher, Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, den Weg durch Aufarbeitung und Strafverfahren zu erleichtern. Die Idee der Childhood-Häuser kann europaweit als Teil des Barnahus-Modells im Sinne eines Best-Practice-Modells eine Vorreiterrolle einnehmen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der gelebten Alltagspraxis leisten. Kindern wird dank solcher Initiativen die Möglichkeit gegeben, eine – ihre – vollständige Geschichte zu erzählen und dies wenn möglich nur einmal und ohne den Verlust an Informationen. Das Wohl des Kindes ist eines der wichtigsten Güter – es wird Zeit, auch im Strafverfahren die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

► Der aktuelle Stand der Verbreitung von Childhood-Häusern in Deutschland und weitere Informationen finden sich auf der Website www.childhood-de.org.

► Zu diesem Thema gibt es einen Beitrag von Mosbacher/Khabi, JuS 2022, 402, in diesem Heft.